

# Merkblatt

## Forschungsgruppen



# I **Programminformationen**

## 1 **Ziel**

Die Förderung einer Forschungsgruppe ermöglicht eine mittelfristig angelegte enge Zusammenarbeit von herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an einer besonderen Forschungsaufgabe, mit dem Ziel, Ergebnisse zu erreichen, die über die Einzelprojektförderung deutlich hinausgehen. Eine Forschungsgruppe hat typischerweise eine einstellige Anzahl von Teilprojekten, in denen koordiniert an der übergeordneten Forschungsaufgabe gearbeitet wird. Die Mehrzahl der wissenschaftlichen Projekte soll an Hochschulen angesiedelt sein.

## 2 **Antragstellung**

### 2.1 **Antragsberechtigung**

Der Antrag auf eine Forschungsgruppe wird gemeinsam von mehreren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gestellt und von der Sprecherin bzw. dem Sprecher eingereicht. Voraussetzung ist, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in einer Hochschule oder in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland tätig sind und ihre wissenschaftliche Ausbildung - in der Regel mit der Promotion - abgeschlossen haben. Eine fachspezifisch angemessene Beteiligung von Wissenschaftlerinnen ist anzustreben.

Es ist ferner eine Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus einem ausländischen Wissenschaftssystem möglich, wenn ihr Projekt für die Forschungsgruppe insgesamt einen Mehrwert darstellt. Dies ist in der Antragsskizze und im Antrag besonders zu erläutern.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer Einrichtung arbeiten, die nicht gemeinnützig ist, oder die die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form nicht gestattet, können keine Anträge stellen.

### 2.2 **Form und Frist**

Die Beantragung einer Forschungsgruppe setzt voraus, dass zunächst eine Antragsskizze eingereicht wurde. Auf der Grundlage der Skizze gibt die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) eine Empfehlung zur Einrichtung eines vollständigen Antrages ab.

Die Skizze und der vollständige Antrag können grundsätzlich jederzeit eingereicht werden. Einzelheiten für die gesamte Forschungsgruppe finden sich im Leitfaden für die Antragstellung von Einrichtungs- und Fortsetzungsanträgen für Forschungsgruppen.

[www.dfg.de/formulare/54\\_03](http://www.dfg.de/formulare/54_03)

Die Beantragung der einzelnen Teilprojekte erfolgt nach dem Leitfaden für die Projektförderung.

[www.dfg.de/formulare/54\\_01](http://www.dfg.de/formulare/54_01)

### **3 Dauer**

Für Skizzen und Anträge, die vor dem Stichtag 01. Oktober 2018 eingegangen sind, und für Anträge, die auf Skizzen basieren, die vor dem 01. Oktober 2018 eingegangen sind, gilt:

Die Gesamtförderdauer beträgt grundsätzlich sechs Jahre, in Ausnahmefällen acht Jahre. Die erste Förderperiode beträgt üblicherweise drei Jahre. Über eine Weiterförderung wird auf Grund von Fortsetzungsanträgen entschieden.

Für Skizzen und Anträge, die auf Skizzen basieren, die ab dem 01. Oktober 2018 eingehen, gilt:

Die Gesamtförderdauer beträgt grundsätzlich acht Jahre. Die erste Förderperiode beträgt üblicherweise vier Jahre. Über eine Weiterförderung wird aufgrund von Fortsetzungsanträgen entschieden.

### **4 Beteiligte**

Die Forschungsgruppe besteht aus den Leiterinnen und Leitern der Teilprojekte. Eine Teilprojektleiterin bzw. ein Teilprojektleiter übernimmt die Rolle der Sprecherin bzw. des Sprechers und erklärt sich bereit, die Vorbereitung des Antrags zu koordinieren. Sie oder er vertritt die Forschungsgruppe gegenüber der DFG und nach außen. Ihr oder ihm obliegt auch die Berichtspflicht an die DFG. Sie oder er soll im Hauptamt Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer in einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) in Deutschland sein.

An die Sprecherin bzw. den Sprecher der Forschungsgruppe werden besondere Anforderungen hinsichtlich fachlicher Ausgewiesenheit, Erfahrung in der Projektleitung auch

Drittmittel geförderter Projekte sowie Integrations- und Leitungskompetenz gestellt. Diese Kriterien werden üblicherweise im Rahmen der Begutachtung geprüft.

Der Sprecherin bzw. dem Sprecher obliegt die Verwaltung der im zentralen Projekt beantragten Mittel, insbesondere der Koordinationsmittel.

## **II Beantragbare Module**

Im Rahmen der Forschungsgruppe können von der Teilprojektleiterin bzw. vom Teilprojektleiter zur Erreichung des Programmziels folgende Module beantragt werden. Einzelheiten regeln die Ausführungen zu den entsprechenden Modulen.

### **1 Basismodul**

Mit dem Basismodul werden Ihnen die projektspezifischen Sach- und Personalmittel sowie die Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des Forschungsprojektes notwendig sind.

[www.dfg.de/formulare/52\\_01](http://www.dfg.de/formulare/52_01)

### **2 Eigene Stelle**

Wenn Sie im Rahmen des Forschungsprojektes für sich selbst eine Stelle als Projektleiterin bzw. Projektleiter beantragen wollen, kann Ihnen diese im Rahmen dieses Moduls zur Verfügung gestellt werden.

[www.dfg.de/formulare/52\\_02](http://www.dfg.de/formulare/52_02)

### **3 Vertretung**

Wenn es für die Durchführung des beantragten Forschungsprojektes notwendig ist, dass Sie sich von Lehr- oder Verwaltungsaufgaben entbinden lassen, können Sie Mittel für eine Vertretung beantragen, die diese Aufgaben übernimmt.

[www.dfg.de/formulare/52\\_03](http://www.dfg.de/formulare/52_03)

**Folgende Module können sowohl von der Teilprojektleiterin oder dem Teilprojektleiter für die einzelnen Forschungsprojekte gemeinsam mit den o.g. Modulen als auch von der Sprecherin oder vom Sprecher im Rahmen des Koordinationsantrags für die gesamte Forschungsgruppe beantragt werden:**

#### **4 Mittel für eine Professur**

Zur Unterstützung der Forschungsgruppe kann an einem der an der Forschungsgruppe beteiligten Orte eine von der DFG vor- bzw. mitfinanzierte Professur eingerichtet werden. Voraussetzung ist, dass hierdurch eine vorzeitige Neuberufung oder die Umsetzung einer Strukturmaßnahme ermöglicht wird.

[www.dfg.de/formulare/52\\_10](http://www.dfg.de/formulare/52_10)

#### **5 Rotationsstellen**

Sollen im Rahmen des Forschungsprojekts Ärztinnen und Ärzte wissenschaftliche Aufgaben übernehmen, so können Mittel für Personal beantragt werden, das deren Aufgabe in der Krankenversorgung übernimmt.

[www.dfg.de/formulare/52\\_04](http://www.dfg.de/formulare/52_04)

#### **6 Projektspezifische Workshops**

Wenn Sie im Rahmen der Teilprojekte bzw. im Rahmen der gesamten Forschungsgruppe Workshops durchführen wollen, können Ihnen hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

[www.dfg.de/formulare/52\\_06](http://www.dfg.de/formulare/52_06)

#### **7 Mercator-Fellows**

Dieses Modul ermöglicht Ihnen einen intensiven und langfristigen Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland. Dabei sind die Fellows teilweise vor Ort, stehen aber auch über die Dauer ihres Aufenthaltes hinaus mit der Forschungsgruppe in Kontakt.

[www.dfg.de/formulare/52\\_05](http://www.dfg.de/formulare/52_05)

#### **8 Öffentlichkeitsarbeit**

Um Ihre Arbeit der Nicht-Fachöffentlichkeit vorzustellen, können Sie entsprechende Mittel für Öffentlichkeitsarbeit beantragen.

[www.dfg.de/formulare/52\\_07](http://www.dfg.de/formulare/52_07)

**Ausschließlich von der Sprecherin bzw. vom Sprecher der Forschungsgruppe können im Rahmen des Koordinationsantrags für die gesamte Forschungsgruppe beantragt werden:**

## **9 Koordinierung**

Dieses Modul ermöglicht es der Sprecherin oder dem Sprecher

- notwendige Mittel für die Koordination des Verbundes (Koordinationsmittel) zu beantragen, sowie unabhängig davon
- ein zusätzliches Budget zu beantragen, für individuelle und fach- bzw. projektspezifische Entlastungsbedarfe, die durch die Übernahme gerade des Amtes der Sprecherin (bzw. des Sprechers) in Folge der Unterrepräsentanz des Geschlechts auf Leitungsebene in der jeweiligen Disziplin entstehen.

[www.dfg.de/formulare/52\\_12](http://www.dfg.de/formulare/52_12)

## **10 Verbundmittel**

Mit diesem Modul werden Mittel bereitgestellt, die dem gesamten Verbund zur Verfügung stehen.

[www.dfg.de/formulare/52\\_13](http://www.dfg.de/formulare/52_13)

## **11 Anschubförderung**

Mit diesem Modul können Forschungsverbände vielversprechenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern den Weg zu eigenständigen Forschungsprojekten bereiten.

[www.dfg.de/formulare/52\\_11](http://www.dfg.de/formulare/52_11)

## **12 Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen**

Dieses Modul ermöglicht es Forschungsverbänden, gezielte Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft zu ergreifen sowie den Arbeitsplatz „Wissenschaft“ familienfreundlicher zu gestalten.

[www.dfg.de/formulare/52\\_14](http://www.dfg.de/formulare/52_14)

Hierzu können 15.000,- Euro pro Jahr beantragt werden.

### **III Besonderheiten**

#### **1 Projekte im Ausland**

Die Kooperation mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland ist in der Forschungsgruppe problemlos möglich. Hierzu können beispielsweise die Sachmittel aus dem Basismodul (Reisemittel und Mittel für Gäste) als auch das Fellow-Modul benutzt werden.

Eine Einbeziehung von Teilprojekten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Österreich, Luxemburg und der Schweiz ist aufgrund besonderer Abkommen möglich. Dabei sind diese grundsätzlich von den jeweils beteiligten Partnerorganisationen zu finanzieren.

Eine Finanzierung von Teilprojekten in anderen Ländern ist möglich, wenn diese für die gesamte Forschungsgruppe einen Mehrwert versprechen und den gleichen hohen wissenschaftlichen Standards genügen wie die inländischen.

#### **2 Einbindung von Emmy Noether-Nachwuchsgruppen**

Forschungsgruppen können themenverwandte Emmy Noether-Nachwuchsgruppen assoziieren. In diesem Fall ist in dem Forschungsgruppenantrag und in dem Emmy Noether-Antrag wechselseitig Bezug zu nehmen. Die Entscheidung über beide Anträge erfolgt unabhängig voneinander. Werden sowohl die Forschungsgruppe als auch die Emmy Noether-Nachwuchsgruppe eingerichtet, so nimmt die Nachwuchsgruppenleiterin bzw. der Nachwuchsgruppenleiter an gemeinsamen Veranstaltungen der Forschungsgruppe teil. Die Assoziierung kann auch nachträglich auf Grund einer Entscheidung der Sprecherin oder des Sprechers erfolgen.

#### **3 Rolle der beteiligten Institutionen**

Bei der Finanzierung sollen die Kosten so verteilt werden, dass die Grundausstattung - insbesondere die räumliche Unterbringung, die Einrichtung und die Betriebskosten - von den Unterhaltsträgern gestellt wird. Bei Forschungsgruppen, die einen örtlichen Schwerpunkt haben, soll durch den Umfang und die Art der Grundausstattung auch die Wertschätzung der Gruppe durch die Trägerinstitution(en) zum Ausdruck kommen.

## 4 Transferprojekte

Transferprojekte sind Vorhaben, in denen eine direkte Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern aus der Industrie angestrebt wird. Ziel ist es, die Grundlagenforschung an den Universitäten enger mit der Industrieforschung zu verknüpfen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- nachgewiesener, gegenseitiger Nutzen, kein Wissenstransfer in nur eine Richtung;
- im Hochschulprojekt muss weiterhin die Grundlagenforschung im Mittelpunkt stehen, d.h. es gelten die üblichen Begutachungskriterien;
- der Industriepartner legt seinen Anteil ebenfalls in Form eines Antrages dar, der von der Gutachtengruppe mit begutachtet wird.

Der Industriepartner trägt den finanziellen Aufwand seines Beitrages selber; über wirtschaftliche Erträge wird vorher eine Vereinbarung getroffen, die den Hochschulpartner nicht benachteiligen darf. Die aus dem Vorhaben hervorgegangenen Ergebnisse müssen in angemessener Weise veröffentlicht werden; eine Vereinbarung über eine zeitliche Zurückstellung kann getroffen werden.

## IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung einer Skizze bzw. eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.<sup>1</sup>

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, leger artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

---

<sup>1</sup> Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG [Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) und in den [„Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.“](#) (DFG-Vordruck 2.00).



**(VerfOwF)** als verbindlich anzuerkennen.<sup>2</sup>

In der Skizzenphase holt die Sprecherin bzw. der Sprecher von den designierten Teilprojektleitungen entsprechende Verpflichtungserklärungen ein

[www.dfg.de/formulare/80\\_02](http://www.dfg.de/formulare/80_02)

und bewahrt diese 10 Jahre nach Einreichung der Skizze bei der DFG auf. In Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt die Sprecherin bzw. der Sprecher die entsprechende Verpflichtungserklärung auf Nachfrage an die Geschäftsstelle der DFG heraus.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOwF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

---

<sup>2</sup> [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOwF\)](#), DFG-Vordruck 80.01

- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerinnen bzw. Empfänger,

3. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
4. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## **V Datenschutz**

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter [www.dfg.de/datenschutz](http://www.dfg.de/datenschutz) einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

[www.dfg.de/datenschutz](http://www.dfg.de/datenschutz)